

VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE

Vorschlag COM(2022) 677 vom 30. November 2022 für eine **Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle**, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Mitteilung COM(2022) 682 vom 30. November 2022 für einen **EU-Politikrahmen für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe**

cepAnalyse Nr. 3/2023

KURZFASSUNG [\[zur Langfassung\]](#)

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Die Kommission kritisiert, dass die derzeitige Verpackungs-Richtlinie [94/62/EG] ihre Ziele verfehlt habe. Durch die verschiedenen nationalen Anforderungen an Verpackungen werde weder der angestrebte Umweltschutz noch ein reibungslos funktionierender EU-Binnenmarkt erreicht. Die „grundlegenden Anforderungen“ an Verpackungen seien schlecht ausgestaltet und daher für die Mitgliedstaaten schwer umzusetzen.

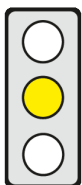
Ziel: Eine EU-weite Kreislaufwirtschaft für Verpackungen soll geschaffen, Kriterien für die Verwendung von biobasierten, biologisch abbaubaren und kompostierbaren Kunststoffen sollen festgelegt und das Funktionieren des EU-Binnenmarktes soll durch EU-einheitliche Maßnahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle sichergestellt werden.

Betroffene: Die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungen.

Kurzbewertung

Pro

- ▶ EU-einheitliche Definitionen für die „Recyclingfähigkeit“ von Verpackungen erleichtern die Schaffung einer EU-weiten Kreislaufwirtschaft, da von Unternehmen nicht in jedem Mitgliedstaat gesonderte Anforderungen an Verpackungen erfüllt werden müssen.
- ▶ Ein EU-einheitliches Label für Verpackungen erleichtert den Vertrieb im EU-Binnenmarkt, da nicht für jeden Mitgliedstaat eigenen Kennzeichnungspflichten erfüllt werden müssen.

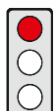


Contra

- ▶ Zum Aufbau einer Kreislaufwirtschaft müssen Barrieren für einen funktionierenden Markt für Kunststoff-Rezyklate vollständig abgebaut werden. Verbindliche Quoten für Kunststoff-Rezyklat-Mindestanteile können zu einem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage führen.
- ▶ Die Pflicht für Unternehmen, für jeden Mitgliedstaat, in dem sie erstmals Verpackungen in Verkehr bringen, einen Beauftragten für die Wahrnehmung der „erweiterten Herstellerverantwortung“ (EHV) zu benennen, kann kleine und mittlere Unternehmen (KMU) übermäßig belasten.

Reduzierung des Verpackungsaufkommens [Langfassung A.4.1 und D.1.1]

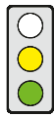
Kommissionsvorschlag: „Unnötige“ Verpackungen sollen verboten werden. Gewicht und Volumen von Verpackungen müssen auf ein Minimum reduziert sowie ihr verbleibendes Gewicht und Volumen in einer „technische Dokumentation“ gerechtfertigt werden. Verpackungen im Online-Versandhandel dürfen maximal 40% Leerraum enthalten.



cep-Bewertung: Ein Verbot „unnötiger“ Verpackungen sowie die sich daraus ergebenden Dokumentationspflichten erzeugen einen immensen bürokratischen Aufwand. Zudem trägt die Form einer Verpackung auch zur sicheren Verwendung bei, erlaubt aber ggf. nicht, dass diese effizient transportiert werden kann. Daher sollte von einer Maximalgrenze von 40% Leerraum im Online-Versandhandel abgesehen werden.

Recycling [Langfassung A.4.3 und D.1.3]

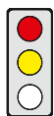
Kommissionsvorschlag: Die Kommission legt in delegierten Rechtsakten Anforderungen an die Recyclingfähigkeit aller Verpackungen sowie „Leistungsklassen“ hierfür – von Klasse A (sehr gut recyclingfähig) bis Klasse E (schlecht recyclingfähig) fest. Ab 2030 gelten Verpackungen der Klasse E als nicht recyclingfähig.



cep-Bewertung: EU-einheitliche Definitionen für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen erleichtern die Schaffung einer EU-weiten Kreislaufwirtschaft für Verpackungen, da Unternehmen nicht in jedem Mitgliedstaat gesonderte Anforderungen erfüllen müssen. Allerdings müssen verschiedene Zielkonflikte beachtet werden – z.B., dass mehrere Nachhaltigkeitsziele miteinander in Konflikt geraten. So kann z.B. eine bessere Recyclingfähigkeit von Kunststoffverpackungen zu höherem Materialverbrauch führen.

Kunststoff-Rezyklate [Langfassung A.4.4 und D.1.4]

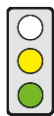
Kommissionsvorschlag: Ab 2030 bzw. 2040 müssen bestimmte Kunststoffverpackungen bestimmte Mindestanteile an Kunststoff-Rezyklaten enthalten. Je nach Anwendungsbereich – z.B. Lebensmittel – oder Kunststoffart – z.B. Polyethylenterephthalat (PET) – variieren die Mindestanteile ab 2030 zwischen 10% und 30% sowie ab 2040 zwischen 30% und 65%. Wenn sich jedoch herausstellen sollte, dass für bestimmte Verpackungsarten nicht genügend Kunststoff-Rezyklate vorhanden sind, kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte den zu erfüllenden Mindestanteil absenken.



cep-Bewertung: Für den Aufbau einer Kreislaufwirtschaft müssen Barrieren zu einem funktionierenden Markt für Kunststoff-Rezyklate ganzheitlich abgebaut werden. Verbindliche Quoten für Kunststoff-Rezyklat-Mindestanteile können zu einem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage führen. Die nachträgliche Änderbarkeit einzelner Zielvorgaben sorgt für Planungsunsicherheit und kann die notwendige Investitionsbereitschaft von Verpackungsherstellern und Betreibern von Sortierungs- und Recyclinganlagen ausbremsen.

Kennzeichnung von Verpackungen [Langfassung A.5 und D.1.5]

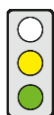
Kommissionsvorschlag: Verpackungen sind mit einer Kennzeichnung mit Informationen über ihre Materialzusammensetzung und Wiederverwendungsmöglichkeiten zu versehen. Die Kommission legt hierfür EU-einheitliche Label fest.



cep-Bewertung: Ein EU-einheitliches Label unterstützt die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft und erleichtert zudem den Vertrieb von Produkten und Verpackungen im EU-Binnenmarkt, da nicht für jeden Mitgliedstaat gesonderte Kennzeichnungspflichten erfüllt werden müssen.

Erweiterte Herstellerverantwortung I [Langfassung A.6 und D.1.6]

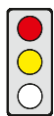
Kommissionsvorschlag: Die Verpackungshersteller tragen eine erweiterte Herstellerverantwortung (EHV) für Verpackungen, die sie erstmals in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringen. Ab 2030 werden auf Basis der Leistungsklassen für die Recyclingfähigkeit und des Anteils an Kunststoff-Rezyklaten, die in den Verpackungen verwendet werden, die EHV-Gebühren der Verpackungshersteller berechnet („Öko-Modulation“).



cep-Bewertung: Eine ausreichend hohe Öko-Modulation kann die Vorgaben zur Recyclingfähigkeit und des Kunststoff-Rezyklat-Mindestanteils obsolet machen. Unternehmen können dann dezentral und fallweise entscheiden, wann z.B. der Einsatz von Kunststoff-Rezyklaten sinnvoll und wann der Einsatz von Primärrohstoffen unverzichtbar ist.

Erweiterte Herstellerverantwortung II [Langfassung A.6 und D.1.6]

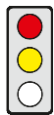
Kommissionsvorschlag: Ein Verpackungshersteller muss einen EHV-Beauftragten für jedem Mitgliedstaat benennen, in dem er nicht niedergelassen ist und in dem er Verpackungen erstmals in Verkehr bringt.



cep-Bewertung: Für KMU stellt die Pflicht zur Benennung eines EHV-Beauftragten eine unverhältnismäßige Kostenbelastung dar, die sie von EU-weiten Aktivitäten abhalten kann. Dies widerspricht dem Ziel, Binnenmarkthemmnisse abzubauen.

Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte [Langfassung A.4.1, A.4.2 und D.2.3]

Kommissionsvorschlag: Die Kommission darf durch delegierte Rechtsakte weitere Verpackungsarten verbieten und für weitere Produkte verbindliche Quoten für Mehrwegverpackungen festlegen.



cep-Bewertung: Welche Verpackungsarten ganz verboten und für welche Produkte verbindliche Quoten für Mehrwegverpackungen festgelegt werden, sind evident „wesentliche“ Regelungsfragen, die durch den EU-Gesetzgeber selbst zu entscheiden sind und nicht an die Kommission delegiert werden dürfen.